



Verordnung über die Fleischhygiene * (VFH)

vom 24. Februar 1997 (Stand 25. Oktober 2004)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG) sowie der darauf erlassenen Verordnungen, *

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 Vollzugsorgane

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt). *

² Das Departement ernennt die erforderlichen Fleischinspektoren¹⁾ und Fleischkontrolleure.

³ Der Kantonstierarzt übt die Funktion des leitenden Tierarztes aus. Ihm unterstellt sind die Fleischinspektoren und die Fleischkontrolleure.

II. Schlachthanlagen

Art. 2 Plangenehmigung

¹ Das Plangenehmigungsgesuch ist zusammen mit dem Baugesuch bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen und von dieser dem Kantonstierarzt zur Beurteilung zu überweisen.

² Der Entscheid des Kantonstierarztes über die Plangenehmigung ist zusammen mit der baurechtlichen Bewilligung zu eröffnen.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3 Betriebsbewilligung

¹ Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme der betrieblichen Tätigkeit in Schlachthanlagen bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes. *

² Die Betriebsbewilligung erlischt nach Ablauf von zehn Jahren. Sie wird auf Gesuch hin erneuert.

³ Mit Erteilung der Betriebsbewilligung bestimmt der Kantonstierarzt die verantwortlichen Fleischkontrolleure sowie deren Stellvertreter.

III. Schlachten und Schlachthygiene**Art. 4** Kranke und verunfallte Tiere

¹ Die Schlachtung von kranken und verunfallten Tieren darf nur in den vom Kantonstierarzt bezeichneten Anlagen erfolgen.

² Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper sind bis zur abgeschlossenen Beurteilung durch die Fleischkontrolle getrennt von anderen Schlachtkörpern gekühlt aufzubewahren.

Art. 5 Notschlachthanlage

¹ Die Bezirke betreiben und unterhalten eine Notschlachthanlage. Die Kostenverteilung unter ihnen erfolgt nach Massgabe der Viehbestände (ohne Geflügel).

² Für Notschlachtungen erheben sie Gebühren von 25% der Kosten, wenn der Schlachttierkörper ungeniessbar ist, und von 75% der Kosten, wenn er geniessbar ist.

³ Für Normalschlachtungen erheben sie kostendeckende Gebühren.

IV. Schlachttier- und Fleischuntersuchung**Art. 6** Selbstkontrolle

¹ Der Metzger und das Schlachtbetriebspersonal melden dem Fleischkontrolleur Beobachtungen über auffälliges Verhalten des Tieres oder unübliche Veränderungen am Tierkörper.

² Sie ziehen den Fleischkontrolleur unverzüglich bei, wenn Verdacht auf eine seuchenhafte Krankheit, eine ungemeldete Behandlung oder eine nicht tierschutzgerechte Haltung und Behandlung besteht.

Art. 7 Durchführung

¹ Die Fleischkontrolleure führen Kontrollen und Untersuchungen nach den Weisungen des Kantonstierarztes durch.

² In Betrieben, in denen Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild sowie Fische in grosser Zahl geschlachtet werden, sind regelmässig Fleischuntersuchungen durchzuführen.

³ Der Kantonstierarzt kann die Fleischkontrolleure mit weiteren Aufgaben betrauen, sofern die Schlachtier- und Fleischuntersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Meldepflicht

¹ Die Fleischkontrolleure melden dem Kantonstierarzt die durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen sowie Verstösse gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung.

V. Ausschachtung und Ermittlung des Schlachtgewichtes

Art. 9 Überwachung

¹ Die Fleischkontrolleure überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichtes, soweit das Departement keine andere Stelle mit dieser Aufgabe betraut hat. *

² Sie orientieren die betroffenen Parteien unverzüglich über festgestellte Abweichungen. Bei Verstössen gegen die Vorschriften kann der Fleischkontrolleur den Schlachtierkörper beschlagnahmen.

VI. Aus- und Weiterbildung der Fleischkontrolleure

Art. 10 Ausbildung

¹ Interessenten informieren sich beim Kantonstierarzt über die Möglichkeiten der Ausbildung zum Fleischkontrolleur.

² Der Kanton Appenzell I. Rh. anerkennt die Diplome anderer Kantone für Fleischkontrolleure.

Art. 11 Weiterbildung

¹ Der Kantonstierarzt führt regelmässig Weiterbildungskurse für Fleischkontrolleure durch oder ermöglicht diesen die Teilnahme an zweckmässigen Veranstaltungen in anderen Kantonen.

² Der Kanton übernimmt Kurskosten für Weiterbildungskurse, wenn der Besuch vom Kantonstierarzt angeordnet wurde.

³ Die Tagesentschädigung und die Entschädigung für die Spesen richten sich nach dem Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 13. April 1999. *

VII. Gebühren und Entschädigungen *

Art. 12 Zuständigkeit *

¹ Die Standeskommission erlässt einen Gebührentarif, soweit das eidgenössische Lebensmittelrecht einen solchen vorsieht, und regelt die Entschädigung der Kontrollorgane.

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

VIII. Schlussbestimmung *

Art. 15 * ...

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
24.02.1997	24.02.1997	Erlass	Erstfassung	-
25.10.2004	25.10.2004	Erlasstitel	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Ingress	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 11 Abs. 3	geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Titel VII.	eingefügt	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 12	Titel geändert	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 13	aufgehoben	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 14	aufgehoben	-
25.10.2004	25.10.2004	Titel VIII.	eingefügt	-
25.10.2004	25.10.2004	Art. 15	aufgehoben	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	24.02.1997	24.02.1997	Erstfassung	-
Erlasstitel	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Ingress	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Art. 9 Abs. 1	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	25.10.2004	25.10.2004	geändert	-
Titel VII.	25.10.2004	25.10.2004	eingefügt	-
Art. 12	25.10.2004	25.10.2004	Titel geändert	-
Art. 13	25.10.2004	25.10.2004	aufgehoben	-
Art. 14	25.10.2004	25.10.2004	aufgehoben	-
Titel VIII.	25.10.2004	25.10.2004	eingefügt	-
Art. 15	25.10.2004	25.10.2004	aufgehoben	-